

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ARCION GmbH Gesellschaft für innovatives Schweißen

§ 1 Geltung

(1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber Bestellern und Auftraggebern erbringen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers oder Auftraggebers dessen Bestellung oder Auftrag vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle vertraglichen Regelungen einschl. etwaiger Änderungen oder Ergänzungen bedürfen – ebenso wie etwaige, abweichende AGB der Geschäftspartner zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der ARCION GmbH.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der ARCION GmbH sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend.

(2) Angaben in Plänen, Prospekten, Anzeigen oder Skizzen sowie etwaige Preisangaben sind stets unverbindlich, ebenso wie Lieferzusagen oder andere mündliche Erklärungen, es sei denn sie werden ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften, Prospekte, Kataloge etc. ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

(4) Werden uns Umstände bekannt, welche ein erhöhtes Kreditrisiko beim Besteller wahrscheinlich machen, behalten wir uns vor, Sicherheiten zu verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall sind wir berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zu berechnen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(5) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Testprogrammen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt auch für unser gesamtes Know-how, alle Erfindungen und technischen Entwicklungen, die für oder während der Lieferung eines Produktes oder für oder während der Erbringung einer Dienstleistung oder eines Projektes für den Besteller eingesetzt oder geschaffen werden. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ARCION GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Alle technischen und preislichen Informationen sind vertraulich und nur für betriebsinterne Verwendung bestimmt. Alle Werkzeuge, Geräte oder sonstige Hilfsmittel, die zur Vertragserfüllung unterstützend entwickelt wurden, verbleiben bei uns, es sei denn, in einer Vereinbarung wurde ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.

(6) Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen sich die ARCION GmbH zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Auftrags des Bestellers bedient.

§ 3 Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

Für Planungs- und Materialvorgaben ist allein der Auftraggeber (AG) verantwortlich; gleiches gilt in den Fällen, in denen der AG für Versuchs- und Entwicklungsaufträge bestimmte Materialien vorsieht oder bereitstellt. Die Zeichnungen und schweißtechnischen Angaben müssen normgerecht sein.

§ 4 Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit

(1) Die Liefer- und Erfüllungsfristen der ARCION GmbH sind unverbindlich, es sei denn, dass ein bestimmter Fertigstellungstermin (Fixtermin) ausdrücklich schriftlich bestätigt ist. Teilleistungen und -lieferungen sind gegen entsprechende Berechnung zulässig.

(2) Die Arcion GmbH ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Solche Verpflichtungen sind insbesondere sämtliche vom Besteller zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, sonstige Beistellungen, die Erfüllung etwaiger Vorleistungspflichten sowie alle übrigen z.B. technischen Voraussetzungen, die für die Auftragsausführung nötig sind. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein. Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang.

(3) Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen:

Soweit Umstände, die von der ARCION GmbH nicht zu vertreten sind, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verhindern, ist die ARCION GmbH berechtigt, die Vertragsleistung/Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierzu gehören Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, sonstige Betriebsstörungen, unvorhergesehene Umstände, Krieg, Aufruhr, Ausschuss und Nachbehandlung, behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen oder Betriebsstörungen bei eigenen Lieferanten etc.

(4) Sollte die ARCION GmbH dennoch schuldhaft in Verzug geraten, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen (mindestens 2 Wochen), wobei die erzeugungsspezifischen fertigungstechnischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Ein weitergehender Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle einer von der ARCION GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit.

(5) Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der ARCION GmbH erheblich einwirken, wird der Auftrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der ARCION GmbH das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

(6) Unmöglichkeit

Tritt die ARCION GmbH aus Gründen vom Vertrag zurück, die vom AG zu vertreten sind, so behält sie ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung entsprechend dem Fertigungsstand, bzw. alternativ abzüglich einer Quote von 40% für ersparte Aufwendungen.

§ 5 Preise, Zahlungsweise

(1) Die Preise der ARCION GmbH sind Nettopreise (Euro) und gelten ab Werk, zuzüglich Fracht, Verpackung und. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe; Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung oder Mahnung bedarf.

(2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist die ARCION GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis/Werklohn jeweils mit einem Drittel nach Auftragserteilung, Fertigungsbeginn und Abschluss der Endmontage abzurechnen und fällig zu stellen.

(3) Gerät der AG in Zahlungs- oder Annahmeverzug, so ist die ARCION GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 11% p.a. zu berechnen.

(4) Die Aufrechnung und/oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen der ARCION GmbH ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

§ 6 Abnahme

(1) Die Abnahme durch den AG soll unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Auslieferung erfolgen; sie kann nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigert werden, sofern dieser zu einer erheblichen Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit führt.

Andernfalls gilt die Abnahme spätestens 8 Werktagen nach der Fertigstellung oder mit der Ingebrauchnahme durch den AG als erfolgt.

(2) Über die Abnahme soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

§ 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch sofern frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte:

- Bei Lieferung, wenn die Lieferung an die Transportperson übergeben worden ist. Die Verpackung erfolgt handelsüblich. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorgenommen.
- Wenn der Versand und die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

Die ARCION GmbH ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers von diesem verlangte Versicherungen zu bewirken.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die ARCION GmbH erbringt die zugesagte Leistung nach dem zurzeit der Auftragserteilung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

(2) Die Arcion GmbH hat mangelhaft gelieferte Sachen nach Wahl der ARCION GmbH nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

(3) Bei Sachen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand an die ARCION GmbH zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung am Sitz der ARCION GmbH statt.

(4) Der Besteller wird die Sache ordnungsgemäß verpacken und einschließlich notwendigem Zubehör anliefern.

(5) Die ARCION GmbH gewährleistet, dass die von ihr gefertigten bzw. gelieferten Produkte einschließlich der EDV-Anlagen und EDV-Programme (Software) die nach der verbindlichen Auftragsbestätigung zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die deren Tauglichkeit zum üblichen oder vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder mindern.

(6) Stellen sich dennoch nach erfolgter Abnahme Schäden oder Mängel an der Lieferung/Leistung heraus, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich geltend zu machen, da die Lieferung/Leistung andernfalls als mangelfrei gilt. Ergibt die Überprüfung der Mängelrüge andererseits, dass kein Mangel vorliegt, so kann die ARCION GmbH eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 € netto pro angefangene Mahnstunde berechnen. Im Übrigen erfolgt die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist auf Kosten der ARCION GmbH und zwar wahlweise durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile (Nachbesserung).

(7) Von den unmittelbaren Kosten, die aus der Nachbesserung oder Neuerbringung der mangelhaften Lieferungs- und Leistungsteile entstehen, trägt die ARCION GmbH die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes, angemessene Kosten des Ein- und Ausbaues sowie die ihm erwachsenden Aufwendungen für etwa erforderliche Personalentsendungen. In diesen Fällen ersetzte Teile werden Eigentum der ARCION GmbH.

(8) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der ARCION GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die ARCION GmbH von der Mängelhaftung befreit.

(9) Befindet sich die Sache nicht am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so trägt der Besteller den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies sind insbesondere höhere Transport- oder Reisekosten.

(10) Schlägt die Nachbesserung trotz angemessener Fristsetzung fehl, so ist der AG zu Wandlung berechtigt; weitergehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen.

(11) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren für Neugeräte ein Jahr, für alle anderen Lieferungen und Leistungen 6 Monate nach Gefahrenübergang.

(12) Die Gewährleistung bezieht sich bei Anlagen und Geräten auf den Einschichtbetrieb unter Voraussetzung eines sachgemäßen Einsatzes der Geräte

§ 9 Ausschluss der Gewährleistung

(1) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Fehler, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Fehler bei der Handhabung/Bedienung entstehen. Die ARCION GmbH schließt die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritter entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder ein Dritter Zubehör verwendet, das nicht den Vorgaben der ARCION GmbH oder von Dritten entspricht. Sofern der AG ohne Zustimmung der ARCION GmbH technische Eingriffe oder Änderungen an der Anlage oder ihren Elementen vornimmt, ist er dafür beweispflichtig, dass später auftretende Störungen oder Mängel nicht auf diesen Arbeiten beruhen.

(2) Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen (Beispiel: Strom-/Wasserkabel bei Brennern).

(3) Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich der ARCION GmbH zu melden. Ansonsten sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch des Bestellers auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgabungen aufgezeigt werden kann.

§ 10 Besondere Bedingungen für die Nutzung von DV-Programmen (Software)

(1) Die ARCION GmbH ermächtigt den AG zur Nutzung der gelieferten DV-Programme, behält sich jedoch ihre urheberrechtlichen Rechte vor.

(2) Dementsprechend ist der AG auch nur dazu berechtigt, die übernommenen Programme in derjenigen Datenverarbeitungseinheit zu verwenden, auf die in der verbindlichen Auftragsbestätigung Bezug genommen wird. Jede weitere über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Nutzung, d.h. insbesondere das Kopieren, Verändern oder der abweichende lokale Einsatz des von der ARCION GmbH bereitgestellten Softwarematerials (Datenträger, Handbücher o.ä.) ist aus urheberrechtlichen Gründen nur mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für die Weitergabe des Materials an Dritte, sowie die Mehrfachnutzung von Software auf verschiedenen Rechnern.

(3) Die ARCION GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Anpassung der gelieferten Programme an den jeweils aktuellen Stand der Technik vorzunehmen (Update).

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Die ARCION GmbH haftet nicht (a) im Falle leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, (b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorgesehenen, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insoweit verjähren diese Schadenersatzansprüche innerhalb von 12 Monaten. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die ARCION GmbH nur für unmittelbare Personen- und Sachschäden, nicht aber für mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, unterbliebene Einsparungen oder sonstige allgemeine Vermögensschäden.

(2) Die Haftung für unmittelbare Personen- oder Sachschäden ist pro Schadensfall auf 15.000,00 € begrenzt.

(3) Schadenersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

§ 12 Eigentumsvorbehalt/Urheberrechte

(1) Bis zum Ausgleich aller Forderungen aus bestehender und künftiger Geschäftsbeziehung behält sich die ARCION GmbH das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor.

(2) Sofern der AG die Vorbehaltsware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus dem entsprechenden Kaufvertrag resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer an die ARCION GmbH ab.

(3) Soweit eigene technische Entwicklungen und Produkte der ARCION GmbH einem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind, behält sich die ARCION GmbH ihre diesbezügliche Rechte generell vor. Der Nachbau derartiger Produkte bzw. die Übernahme entsprechender Fertigungstechniken ohne Zustimmung der ARCION GmbH ist bei Meldung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € untersagt.

§ 13 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt; in diesem Fall soll die unwirksame Bedingung durch eine solche ersetzt werden, die dem beabsichtigtem Zweck am ehesten entspricht.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der ARCION GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, der Sitz der ARCION GmbH. Die ARCION GmbH kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).